

lungen? Die Antwort ist schwierig. Blickt man dabei auf die Prinzipien, auf die man sich verständigt hat (bei aller Vagheit im Detail), sowie auf die wichtigen Organisationsentscheidungen, so wäre die Frage mit einem bedingten »Ja« zu beantworten. Sucht man jedoch nach einem Wegweiser für Abrüstung, nach einer Choreographie der kleinen Abrüstungsschritte, so ist die Frage zu verneinen. Man muß wohl darauf vertrauen, daß der Problemdruck durch das Wettrüsten so groß und das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Abrüstung so geschärft wird, daß die SGV den Beginn einer neuen Phase in den multilateralen Anstrengungen im Abrüstungsbereich markiert. WB

Obersicht über den Stand der multilateralen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsabkommen, Stichtag: 21. März 1978 (33)

Wenn von den multilateralen Abkommen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung die Rede ist, so sind folgende neun gemeint (Quelle: Status of multilateral arms regulation and disarmament agreements. Special Supplement to the United Nations Disarmament Yearbook, Vol. II: 1977, New York 1978, UN-Publication E.78.IX.2).

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 (in die politische Alltagssprache als »Genfer Protokoll« eingegangen). Dieses älteste multilaterale Abkommen über Rüstungssteuerung verbietet die Anwendung chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe. Ratifiziert haben alle NATO- und alle Warschauer-Vertragsstaaten. Bemerkenswert ist, daß die DDR 1959 eine Wiederanwendungserklärung beim französischen Außenministerium durch den tschechoslowakischen Botschafter in Paris abgab (Frankreich ist Depositar-Staat des Genfer Protokolls). Das Deutsche Reich hatte 1929 ratifiziert.

Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (in Kraft getreten am 23. Juni 1961). Der Vertrag erklärt die Antarktis zum Gebiet ausschließlich friedlicher Nutzung. Militärstützpunkte, die Durchführung von Manövern und die Erprobung von Waffen sind verboten. Die Vereinigten Staaten schlugen 1958 vor, Festlegungen über den Status der Antarktis zu vereinbaren. Andere Staaten, darunter die Sowjetunion, stimmten diesem Vorschlag zu und erarbeiteten den Vertrag. Die DDR ist ihm 1974 beigetreten, die Bundesrepublik Deutschland faßt einen Beitritt in naher Zukunft ins Auge.

Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 8. August 1963 (in Kraft getreten am 10. Oktober 1963). In der politischen Alltagssprache »Atomteststoppvertrag« genannt. Der Vertrag verbietet Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (einschließlich der Territorialgewässer und der Hohen See). Unterirdische Tests werden von dem Abkommen nicht berührt; sie wurden nicht in das Verbot einbezogen, da keine Verständigung über das dafür notwendige Kontrollsystem erreicht werden konnte. Der Atomteststoppvertrag wird in der Literatur als die erste Ost-West-Vereinbarung

bezeichnet, mit der ansatzweise eine Beschränkung des Wettrüstens versucht wurde. Er ist das Ergebnis eines fünfjährigen Verhandlungsprozesses im Rahmen der Vereinten Nationen. Frankreich ist dem Abkommen nicht beigetreten, Portugal hat das Abkommen unterzeichnet. Die anderen NATO-Staaten haben ratifiziert, ebenso alle Warschauer-Vertragsstaaten. Die DDR hat 1963 ihre Ratifizierungsurkunde in Moskau hinterlegt, während die Bundesrepublik Deutschland 1964 in den beiden westlichen Depositarstädten Washington und London die Urkunde hinterlegte. Bei diesem Verfahren gab es für die DDR kein Anerkennungsproblem.

Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967 (in Kraft getreten am 10. Oktober 1967). Der »Weltraumvertrag« verbietet, Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen in den erdnahen Raum zu bringen, auf Himmelskörpern einzulagern oder sonstwie im Weltraum zu stationieren, dort Militärstützpunkte zu errichten, Manöver abzuhalten und Waffen zu testen. Mit Ausnahme Portugals haben alle NATO-Staaten wie auch alle Warschauer-Vertragsstaaten ratifiziert. Die DDR hat 1967 allein in Moskau, die Bundesrepublik 1971 in Washington und London die entsprechende Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (»Vertrag von Tlatelolco«) vom 14. Februar 1967. Der Vertrag tritt für jeden Staat nach Ratifizierung in Kraft. Er verbietet die Herstellung von und den Zugang zu Kernwaffen für die Staaten Lateinamerikas sowie die Stationierung derartiger Waffen in diesem Gebiet. Bei diesem Vertrag käme es darauf an, daß zunächst einmal alle mittel- und südamerikanischen Staaten ratifizieren. Argentinien hat zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert; Kuba hat weder unterzeichnet noch ratifiziert. Ein Mangel des Vertrages besteht darin, daß er den Transit von Kernwaffen durch das Vertragsgebiet nicht verbietet. Die *Zusatzprotokolle I und II* sind von den Kernwaffenmächten nur zum Teil ratifiziert worden. Dadurch wird ihr Wert gemindert.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968, in Kraft getreten am 5. März 1970 (bekannt als »Nichtverbreitungsvertrag« bzw. »NV-Vertrag«). Er verbietet die Weitergabe von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern, deren Übernahme, Produktion oder anderweitigen Zugang durch Nichtkernwaffenstaaten. Er enthält auch Bestimmungen über die Kontrolle der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO). Die Verhandlungen über den NV-Vertrag begannen 1965 und fanden sowohl im Rahmen des Genfer CCD als auch bilateral zwischen den beiden Supermächten statt. Grundlage war ein Vertragsentwurf sowohl der Sowjetunion als auch der Vereinigten Staaten (1965). Zu den Ratifikanten gehören alle Warschauer-Vertragsstaaten. Mit Ausnahme Frankreichs haben alle NATO-Staaten ratifiziert. Die DDR hat

1969 in Moskau ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt, die Bundesrepublik Deutschland die ihre 1975 in Washington und London, den beiden anderen Depositarstädten. Die Bundesregierung hatte bei der Unterzeichnung 1969 eine umfangreiche Erklärung abgegeben. So müsse der NV-Vertrag gegenüber der Bundesrepublik Deutschland so interpretiert und angewandt werden wie gegenüber jedem anderen Vertragsstaat. Die Nuklearstaaten Frankreich, China und Indien sind dem auf Universalität angelegten NV-Vertrag ferngeblieben. Ein anderer kritischer Punkt: So lange die Sicherheitsregelungen der IAEO unzulänglich sind, so lange zahlreiche nukleare Schwellenmächte (dazu werden immerhin mindestens zwanzig Staaten gezählt) außerhalb des Vertrags stehen, drohen Gefahren.

Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund vom 11. Februar 1971 (in Kraft getreten am 18. Mai 1972), kurz »Meeresbodenvertrag«. Der Vertrag verbietet die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie deren Starteinrichtungen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund, welche so zu einem kernwaffenfreien Gebiet erklärt werden. Den Meeresbodenvertrag haben alle Warschauer-Vertragsstaaten ratifiziert. Mit Ausnahme Frankreichs haben alle NATO-Staaten ratifiziert.

Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung vom 10. April 1972 (in Kraft getreten am 26. März 1975); Kurzform: »B-Waffen-Konvention«. Da die Konvention nicht nur etwas verbietet, sondern auch die Vernichtung der B-Waffen sowie Trägermittel vorsieht, kann die B-Waffen-Konvention als ein »echtes« Abrüstungsabkommen bezeichnet werden. Es ist das erste und bislang einzige seiner Art. Die Sowjetunion wollte zunächst ein Verbot nicht nur der biologischen Waffen, sondern auch der chemischen (Konventionentwurf aus dem Jahre 1969). Da man sich über die Einzelheiten eines Verbots der chemischen Waffen nicht einigen konnte, und die UdSSR ihre ursprüngliche Forderung, B- und C-Waffen in einer einzigen Konvention zu behandeln, fallen ließ, kam es schließlich zu einem gemeinsamen Entwurf von NATO und Warschauer Vertrag. Frankreich ist der B-Waffen-Konvention nicht beigetreten. Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande haben unterzeichnet. Die anderen NATO-Staaten sind Ratifikanten. Mit Ausnahme Rumäniens (lediglich Unterzeichner) haben alle Warschauer-Vertragsstaaten ratifiziert. *Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken* vom 18. Mai 1977. Tritt in Kraft, wenn 20 Staaten ratifiziert haben. Dies ist noch nicht der Fall. Die »ENMOD« (von »environmental modification techniques«) Konvention verbietet den Mißbrauch von militärischen Mitteln zur Umweltbeeinflussung, die weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Folgen haben. Mittel zur Umweltbeeinflussung sind beispiels-

weise die Veränderung der Struktur der Erde, einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt, ihres Gesteinsmantels und ihrer Atmosphäre. Vorgeschlagen wurde die Konvention von der Sowjetunion 1974. Mit Ausnahme des Jemen (Arabische Republik) hat bislang kein Staat ratifiziert. Unterzeichnet haben mit Ausnahme Frankreichs und Griechenlands alle NATO-Staaten; die Warschauer-Vertragsstaaten haben ausnahmslos unterzeichnet.

Nahezu alle Rüstungssteuerungsabkommen haben durchgängig einen gravierenden Mangel: sie sind nicht universal. Fehlende Universalität heißt hier, daß die beiden Nuklearmächte Frankreich und China sich nicht in die Bemühungen um Rüstungssteuerung einbinden lassen. China hat lediglich das Genfer Protokoll ratifiziert (1929), das 1952 von der Volksrepublik als Rechtsnachfolgerin anerkannt wurde, und das Zusatzprotokoll II des Vertrages von Tlatelolco (1974). Frankreich hat das Genfer Protokoll, den Antarktis-Vertrag, den Weltraumvertrag und das Zusatzprotokoll II des Vertrages von Tlatelolco ratifiziert, aber nicht die wichtigeren Abkommen wie den Atomteststoppvertrag und den NV-Vertrag. Frankreich ist auch weder dem Meeresboden-Vertrag noch der B-Waffen-Konvention beigetreten. Notierenswert ist, daß die Warschauer-Vertragsstaaten nahezu geschlossen den vorstehend erläuterten Abkommen beigetreten sind, mit einer Ausnahme: Keiner dieser Staaten gehört zu den Ratifikanten eines der Zusatzprotokolle des Vertrages von Tlatelolco.

Wollte man die Abkommen korrekt benennen, so müßte von Rüstungsbegrenzungs- oder Rüstungssteuerungsabkommen gesprochen werden. Das Etikett »Abrüstungsabkommen« kann – wie dargelegt – nur für die B-Waffen-Konvention gelten. Eine Lücke in der multilateralen Rüstungskontrollpolitik besteht auch darin, daß es bisher nicht gelang, sich auf ein umfassendes C-Waffen-Abkommen zu einigen. Es liegen hier zwar Konventionsskizzen vor, aber eine Einigung ist wegen der schwierigen Kontrollproblematik nicht in Sicht. In diesem Zusammenhang verdient das Angebot des Bundeskanzlers in seiner Rede vor der Zehnten Sondergeneralversammlung (s. VN 3/1978 S.93) Beachtung, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Erfahrungen bei der Kontrolle ihres generellen Verzichts auf die Herstellung von C-Waffen anderen Nationen zur Verfügung stellen wolle.

Eine generelle Beobachtung: Kennzeichnend für den Verhandlungsstil bei den genannten Abkommen war ein bilateraler Ansatz (Einigungsversuche zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion) mit der Tendenz, bilaterale Einigungen multilateral, etwa im CCD, absegnen zu lassen.

WB

Wirtschaft und Entwicklung

Welternährungssituation: Jüngste Einschätzung der Welternährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) – Erzeugung und Bevölkerungswachstum – Nahrungsbilanzen – Voraussichtliche Versorgungslücke (34)

I. Die Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Nahrungsgütern nahm 1977 gegenüber 1976 weltweit nur um 2 vH zu. Regional gesehen, stagnierte sie in Afrika,

Lateinamerika, Osteuropa sowie in der Sowjetunion und nahm in Ozeanien (Australien und Neuseeland) um 4 vH ab. Zunahmen gab es in den fernöstlichen marktwirtschaftlich orientierten Entwicklungsländern (ein Plus von 3 vH), in den asiatischen Entwicklungsländern mit zentraler Planwirtschaft (plus 1 vH), in Nordamerika (plus 4 vH) und in Westeuropa (plus 2 vH). Die Entwicklungsländer insgesamt erzielten nur eine Steigerung um 1 vH – darunter die marktwirtschaftlich orientierten allerdings plus 2 vH –, während die entwickelten Länder insgesamt infolge des Produktionszuwachses in Nordamerika und Westeuropa 2 vH mehr als 1976 erzeugten.

Gegenüber dieser jüngsten Einschätzung der Nahrungserzeugung für das vergangene Jahr sind folgende Daten für die Zeiträume 1961–70 (I. Entwicklungsdekade) und 1971–77 (sieben Jahre der II. Entwicklungsdekade) aufschlußreicher.

Danach hat die Produktion der Nahrungsgüter in der laufenden Dekade weltweit jährlich im Durchschnitt nur um 2,5 vH (1961–70: 2,8 vH) zugenommen, während nach der internationalen Entwicklungsstrategie für 1971–80 durchschnittlich 4 vH für die Entwicklungsländer angestrebt werden. Hierbei schnitten diese Länder mit 2,6 vH (1961–70: 2,9 vH) günstiger ab als die entwickelten Länder (2,4 vH gegenüber 2,6 vH). Am niedrigsten lagen die Zuwachsraten der laufenden Dekade in Afrika mit 1,2 vH (1961–70: 2,6 vH) und Westeuropa mit 1,5 vH; Lateinamerika verzeichnete einen Rückgang von 3,5 vH auf 3,1 vH; steigende Trends werden für den Nahen Osten (mit 3,7 vH gegenüber 3,2 vH) und für Nordamerika (mit 3,3 vH gegenüber 2,3 vH) ausgewiesen.

II. Entscheidender noch als diese Aussagen über die Produktionsveränderungen allein ist, wie sich Erzeugung und Bevölkerungswachstum zueinander verhalten, vor allem in den Entwicklungsländern. Hierzu ist allgemein und weltweit zunächst festzustellen, daß seit den sechziger Jahren die Wachstumsrate der Nahrungsgüterproduktion größer war als die der Bevölkerung. Der Abstand zwischen beiden, oder anders ausgedrückt, die Erzeugung pro Kopf der Bevölkerung, ist jedoch geringer geworden.

Hierzu einige indikative Zahlen. In den entwickelten Ländern blieb die Zunahme der durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf-Erzeugung von Nahrungsgütern in den sechziger und siebziger Jahren etwa gleich bei 1,4 vH. In den Entwicklungsländern hingegen lag diese Zuwachsrate in den sechziger Jahren bei nur 0,7 vH; sie ist in den sieben Jahren dieser Dekade sogar auf 0,3 vH gefallen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum in den entwickelten Ländern abnahm (von 1 vH auf 0,9 vH), während es in den Entwicklungsländern auf einem viel höheren Niveau (2,3 vH) konstant blieb. Weltweit, das heißt für beide Gruppen zusammen, blieb die jährliche Wachstumsrate der Bevölkerung in den ersten sechs Jahren der laufenden Dekade mit 1,9 vH gegenüber 1961–70 gleich, die durchschnittliche Zuwachsrate der Nahrungserzeugung pro Kopf der Bevölkerung

hingegen von 0,8 vH (1961–70) auf 0,5 vH. Noch aufschlußreicher als diese globalen Daten, in einigen Fällen sogar alarmierend, sind die jüngsten Aussagen der FAO für die Entwicklungsregionen und -länder. Danach nahm die Nahrungsmittelproduktion pro Kopf der Bevölkerung in den sieben Jahren dieser Dekade in Afrika durchschnittlich um jährlich 1,4 vH ab. Die Zuwachsraten im Fernen Osten lagen bei nur 0,2 vH, in Lateinamerika hingegen bei 0,5 vH und im Nahen Osten bei 1,1 vH.

In 56 von 128 Entwicklungsländern lagen in den sechziger Jahren die Wachstumsraten der Bevölkerung über denen der Nahrungsmittelerzeugung. Für den Zeitraum 1971–76 stieg diese Zahl sogar auf 69 Entwicklungsländer an, darunter so volkreiche wie Indien, Pakistan, Mexiko und Ägypten.

III. Die Globalzahlen für die Nahrungsproduktion insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung lassen jedoch keine hinreichenden Schlüsse zu auf die tatsächliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in den einzelnen Ländergruppen, Ländern und vor allem auch innerhalb dieser. Neben dem Hauptfaktor, der eigenen Produktion, ist zu berücksichtigen, welche Mengen aus- und eingeführt wurden; Veränderungen der Vorratshaltung sowie die Verwendung von Nahrungsgütern für andere als für Nahrungszwecke sind mit einzubeziehen.

Um Aussagen über die eigentliche Nahrungsversorgung, das heißt das Angebot an tatsächlich verfügbaren Nahrungsgütern machen zu können, stellt die FAO weltweit laufend Nahrungsbilanzen auf. Obgleich diese oft noch nicht genau genug sind, weil die Grunddaten unvollständig sind oder andere Fehlerquellen beinhalten, geben sie ein umfassendes Bild über die Art der Nahrungsversorgung eines Landes während einer bestimmten Periode. Die Pro-Kopf-Versorgung wird aus den für Nahrungszwecke vorhandenen Gütern und der Bevölkerungszahl errechnet. Dieses Nahrungsangebot in absoluten Zahlen wird auch in verfügbaren Kalorien pro Tag und den entsprechenden Mengen an Protein und Fett wiedergegeben. Die tatsächlich aufgenommenen Nahrungsmengen können allerdings je nach Art und Umfang im Haushalt auftretender Verluste niedriger liegen als das dem Verbraucher zur Verfügung stehende Angebot. Keinen Aufschluß geben diese Nahrungsbilanzen über die Unterschiede in der Nahrungsaufnahme zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen, und zwar auch hinsichtlich ihrer sozio-ökonomischen und geographischen Verteilung innerhalb eines Landes.

Diese Nahrungsbilanzen sind zugleich die Grundlage des Vierten Berichts zur Welternährungssituation der FAO (vgl. S. 118 dieser Ausgabe), der seit wenigen Monaten vorliegt und den Zeitraum 1972–74 erfaßt. Die günstigeren Entwicklungen der Nahrungserzeugung in den Jahren 1975 und 1976 sind noch nicht berücksichtigt.

Das in den Nahrungsbilanzen ausgewiesene Pro-Kopf-Angebot an Nahrungsenergie ist, insbesondere wenn man es zum kalorischen Durchschnittsbedarf in Beziehung setzt, ein wichtiger Anhaltspunkt für die